

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

**Ehrungsordnung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**



Impressum

Ehrungsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

In der Fassung vom Juni 2020

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck auch auszugsweise nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 955600, Fax: 05723 / 955699

Bestell-Nr. 61408130

Ehrungsordnung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V

I.	Art und Form der Ehrungen	S. 3
II.	Ehrung von Lebensrettern	S. 4
III.	Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit oder hervorragende Förderung der DLRG	S. 5
IV.	Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln in der DLRG	S. 9
V.	Ehrung für langjährige Mitgliedschaft	S. 10
VI.	Besitz- und Kostenregelung	S. 11

I. Art und Form der Ehrungen

§ 1 Voraussetzungen

(1) Die DLRG ehrt

1. Personen, die sich bei einer Lebensrettung aus Wassergefahr vorbildlich eingesetzt haben, durch die Verleihung einer Rettungsmedaille.

2. Personen, die sich durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit in der DLRG oder durch hervorragende Förderung der DLRG auszeichnen, durch:

- a) Leistungs- oder Ehrennadeln der DLRG-Landesverbände,
- b) Verleihung von Verdienstzeichen in den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gold mit Brillant,
- c) Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmitgliedschaften,
- d) Ehrengaben mit dem DLRG-Zeichen, Ehrenurkunden u. ä.

3. Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft in der DLRG durch Auszeichnung mit dem Mitgliedsehrenzeichen.

(2) Der Erwerb der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Silber und Gold, die vom Bundespräsidenten gem. Art. 1 seines Erlasses vom 03.08.1964 (BGBl. I. S. 644) – Anlage 1 – in Verbindung mit dem 3. Erlass des Bundespräsidenten vom 16.12.1976 über die Anerkennung als Ehrenzeichen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 844) anerkannt sind, nach der hierfür vorgesehenen Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(3) Zeitgleiche Ehrungen unterschiedlicher Ehrungsformen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

(4) Die auszuzeichnenden Personen müssen der Ehrung würdig und zu ihrer Annahme bereit sein.

(5) Posthume Ehrungen sind bei den Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a) und b) möglich. Insbesondere durch den Tod des zu Ehrenden soll ein laufendes Verfahren nicht abgebrochen werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt werden.
- (2) Gestaltung und Größe der Medaillen, Verdienstzeichen und Mitgliedsehrenzeichen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2b) und 3 gibt die Mustertafel in Anlage 2 wieder. Diese Mustertafel kann das Präsidium ändern.
- (3) Wortlaut und Gestaltung der auszufertigenden Urkunden werden vom Präsidium festgelegt (Ausnahme § 1 Abs. 1 Ziffer 2a) sowie Ehrungen nach § 9 sowie Abschnitt IV, soweit sie nicht auf Bundesebene erfolgen).

II. Ehrung von Lebensrettern

§ 3 Voraussetzung

- (1) Die Medaille wird verliehen, wenn eine Rettung aus Wassergefahr durchgeführt wurde.
- (2) Ein ausgezeichnete Lebensretter kann bei weiteren Rettungstaten erneut für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

§ 4 Verfahren

(1) Anträge auf Ehrungen können von Jedermann an das Präsidium gerichtet werden. Der Bericht soll die Rettungstat klar und erschöpfend darstellen und vor allem erkennen lassen, welche besonderen Schwierigkeiten mit der Rettung verbunden waren. Besondere, die Rettungstat erschwerende Umstände (z. B. besonders niedrige Wasser- und Lufttemperaturen) sollen angegeben werden. Falls amtliche Ermittlungen über die Rettungstat angestellt worden sind, sollte auf diese zurückgegriffen werden. Andernfalls sind von der zuständigen DLRG-Gliederung Retter und Gerettete sowie möglichst mindestens zwei Zeugen zu der Rettungstat ausführlich zu hören. Grundsätzlich sollen Lebensrettungsmedaillen nur dem Personenkreis verliehen werden, der in ehrenamtlich übernommener Tätigkeit oder aufgrund der im Gesetz festgelegten Verpflichtung (§ 323 c StGB) eine Lebensrettung vollbringt.

(2) Die Anträge für Ehrungen durchgeführter Lebensrettungen werden von einer Kommission geprüft, dessen Mitglieder vom Präsidium berufen werden. Vorsitzender der Kommission ist der Leiter Einsatz der DLRG.

(3) Der Präsident entscheidet auf Vorschlag der Kommission.

(4) Ehrungsanträge können nur innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntwerden der Rettungstat gestellt werden.

§ 5 Vereinfachte posthume Ehrung durch die Rettungsmedaille

(1) Verstirbt ein DLRG-Mitglied wegen der Rettungstat oder dem Versuch einer konkreten Rettung eines Menschen soll ihm die Rettungsmedaille posthum verliehen werden.

(2) Das Verfahren der Verleihung erfolgt § 4 Abs. 1, wobei dessen letzter Unterabsatz nicht angewandt wird. Der Präsident kann allein ohne Anhörung der Kommission entscheiden.

(3) Das reguläre Ehrungsverfahren nach §§ 3 bis 5 bleibt in sonstigen Todesfallkonstellationen unberührt.

§ 6 Urkunde

Über die Verleihung der Rettungsmedaille erhalten die Empfänger eine Urkunde. Diese Ehrenurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet.

III. Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit oder hervorragende Förderung der DLRG

§ 7 Voraussetzungen

(1) Das Verdienstzeichen in „Bronze“ wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 6 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit in der DLRG besonders erfolgreich ist und deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht oder die durch eine vergleichbare Einzelleistung erheblich hervorrangen,

3. Nichtmitglieder, die die Aufgaben und Ziele der DLRG besonders fördern.

(2) Das Verdienstzeichen in „Silber“ wird verliehen an

1. Mitglieder, die wenigstens 12 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch äußerst erfolgreiche und erheblich über das übliche Maß hinausgehende Mitarbeit um die DLRG außerordentlich verdient machen oder durch mehrere vergleichbare Einzelleistungen besonders hervorragen,

3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich durch großzügige Förderung der DLRG verdient gemacht haben.

(3) Das Verdienstzeichen in „Gold“ wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 20 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit in der DLRG auszeichnen,

3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche die DLRG wiederholt großzügig gefördert haben oder sich anhaltend verdient gemacht haben.

(4) Das Verdienstzeichen „Gold mit Brillant“ wird verliehen an

1. Mitglieder, die wenigstens 30 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich in beispielgebender, herausragender Weise in Führungsfunktionen der DLRG auszeichnen,

3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche die DLRG wiederholt besonders großzügig gefördert oder sich langanhaltend verdient gemacht haben.

(5) Die höhere Stufe des Verdienstzeichens soll erst verliehen werden, wenn der Empfänger bereits im Besitz der niedrigeren Stufe ist. Bei besonders begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.

(6) Ehrungen nach den Ziffern 2 der Abs. 2 bis 4 dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Zeitvorgaben der niedrigeren Ehrungsstufe erfüllt sind. Zwischen zwei Ehrungen muss eine angemessene Zeitspanne (mindestens 5 Jahre) liegen.

§ 8 Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens sind von der antragstellenden Gliederung auf dem Dienstweg einzureichen. Ist ein zu ehrendes Mitglied in verschiedenen Organen oder Gliederungen tätig, haben sich diese gegenseitig zu verständigen; in der Regel stellt die Gliederung den Antrag, bei der der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, im Zweifel die höhere Gliederung. Falls der Landesverband nicht selbst beteiligt oder entscheidungsberechtigt ist, hat er zu dem Ehrungsantrag Stellung zu nehmen.

(2) Die Anträge sind eingehend zu begründen. Bei der Beurteilung der Verdienste sollen die praktische oder wissenschaftliche Mitarbeit u. a. in Ausbildung, Schaffung von Rettungsstationen und Heimen, Wasserrettungsdienst, Katastrophenabwehr, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Entwicklung von Geräten, Rettungseinrichtungen und anderen Hilfsmitteln für die Wasserrettung, Erforschung aller mit der Wasserrettung zusammenhängenden Fragen, Organisation und Verwaltung sowie die materielle und ideelle Förderung dieser Aufgaben und des Ansehens der DLRG im In- und Ausland gewürdigt werden. Das Verdienstzeichen in „Gold mit Brillant“ ist die höchste Ehrung, welche die DLRG zu vergeben hat. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung dieser Stufe ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, um den hohen Wert dieser Auszeichnung zu erhalten.

(3) Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zur Wertung der einzelnen Beurteilungskriterien erlassen.

(4) Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Bronze“ und „Silber“ entscheidet der Landesverband. Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Gold“ und „Gold mit Brillant“ entscheidet der Präsident.

Er hat vorher einen vom Präsidium zu bildenden Ehrungsausschuss zu hören. Die Ehrung der Mitglieder des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.

(5) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden, die für die Stufe „Bronze“ vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes und vom zuständigen Bezirksleiter, für die Stufen „Silber“, „Gold“ und „Gold mit Brillant“ vom Präsidenten der DLRG sowie vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes unterzeichnet werden. Sofern im Landesverband aufgrund abweichender Gliederungsstruktur keine Bezirke gebildet sind, erfolgt die Unterzeichnung für die Stufe „Bronze“ nur durch den Landesverbandspräsidenten.

§ 9 Ehrungen der Landesverbände

(1) Die DLRG-Landesverbände können eigene Leistungs- oder Ehrennadeln stiften soweit diese im Rang unter den Verdienstzeichen in Gold und Gold mit Brillant stehen.

(2) Diese Ehrungen dürfen in bis zu drei Stufen gegliedert werden. Die Kriterien für eine Verleihung legen die Landesverbände mit der Stiftung fest.

(3) Die Leistungs- oder Ehrennadeln sollen mit entsprechenden Urkunden überreicht werden.

(4) Neben Leistungs- oder Ehrennadeln können Medaillen gestiftet werden.

(5) Leistungs- oder Ehrennadeln und Medaillen sollen sich an der Gestaltungsordnung der DLRG orientieren und bedürfen bei einer Neugestaltung der Freigabe der Verbandskommunikation des Bundesverbandes.

§ 10 Ehrengaben

(1) In besonderen Fällen, insbesondere beim Austausch von Ehrengaben als Anerkennung und Dank für die Förderung der DLRG, können an Persönlichkeiten, Körperschaften und Institutionen des In- und Auslandes das DLRG-Zeichen enthaltende Erinnerungsgaben überreicht werden. § 46 der Satzung der DLRG „Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material“ ist hierbei zu beachten.

(2) Die Ehrengaben können mit oder ohne Urkunden überreicht werden.

IV. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln in der DLRG

§ 11 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit in einer Gliederung ausgezeichnet haben.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Nichtmitgliedern ausnahmsweise die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der DLRG auszeichnen.

(3) An die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf allen Gliederungsebenen sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 12 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln

(1) Gliederungen können an Personen, die sich um die DLRG verdient gemacht haben, Ehrentitel verleihen.

(2) Ehrentitel sollen nur an Personen verliehen werden, die sich um die DLRG außergewöhnlich verdient gemacht haben. Sie sollen nur für langjährige, besonders verdienstvolle Mitarbeit in einer Führungsfunktion in der DLRG beantragt werden. Dabei soll die verdienstvolle Mitarbeit in anderen Gremien der DLRG und auf weiteren Gliederungsebenen mit berücksichtigt werden.

§ 13 Verfahren für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln

(1) Die Verleihung wird jeweils in den zuständigen Vorständen der Gliederung beschlossen, für die die Verleihung erfolgen soll. Für Verleihungen eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes ist ein Beschluss der jeweiligen Rats- oder Haupttagung erforderlich.

(2) Die Verleihung bedarf bei Bezirken und deren Untergliederungen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstands.

(3) Über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrentitel ist eine Urkunde auszustellen.

(4) Rechte und Pflichten aus einer Ehrenmitgliedschaft oder einem Ehrentitel (z. B. Sitz oder Stimme in einem Beschlussgremium) müssen sich aus der jeweiligen Satzung der verleihenden Gliederung ergeben.

(5) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften oder Ehrentiteln soll in einem würdigen und öffentlichen Rahmen stattfinden.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen für die Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmitgliedschaften des DLRG Bundesverbandes

(1) Auf der Bundesebene der DLRG beschränken sich die Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaften wie folgt:

a) Ehrenmitglied der DLRG e.V.

b) Ehrenpräsident der DLRG e.V., vgl. §§ 12 und 30 der Satzung der DLRG e.V.

c) Ehrenmitglied des Kuratoriums

(2) Ehrungen zu Abs. (1) Buchst. a) und b) sollen nur für langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Präsidium und/oder Präsidialrat der DLRG beantragt werden. Die Ehrung zu Abs. (1) Buchst. c) soll nur an langjährige, verdienstvolle Mitglieder des Kuratoriums vergeben werden.

(3) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Präsidialrates.

(4) Der Ehrenpräsident wird von der Bundestagung, Ehrenmitglieder werden von dem Präsidialrat oder der Bundestagung gewählt. Ehrenkuratoren werden vom Präsidium ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Ehrungsordnung.

V. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

§ 15 Voraussetzungen

(1) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft durch ein Mitglieds-ehrenzeichen ausgezeichnet. Das Eintritts- und Ehrungsjahr werden dabei mitgerechnet.

(2) Für mindestens 10-jährige Mitgliedschaft kann das Mitgliedsehrenzeichen in Bronze verliehen werden.

(3) Mitglieder erhalten:

1. für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in Silber,

2. für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in Silber,

3. für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in Gold,

4. für mindestens 60-, 65-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in Gold.

§ 16 Verfahren

(1) Die für die zu ehrenden Mitglieder zuständigen örtlichen Gliederungen haben die Anträge auf dem Dienstweg einzureichen. Anträge für 10-jährige Mitgliedschaft werden von den Bezirken, alle darüber hinausgehenden Anträge von den Landesverbänden bearbeitet. Die Landesverbände können die Bearbeitung der Ehrungen für 25-jährige Mitgliedschaft an die Bezirke delegieren. Sofern im Landesverband aufgrund abweichender Gliederungsstruktur keine Bezirke gebildet sind, erfolgt die Bearbeitung auch durch den Landesverband.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch Zeugen, nachzuweisen.

(3) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden, die bei 10-jähriger Mitgliedschaft vom Bezirksleiter und dem Leiter der örtlichen Gliederung, bei 25-jähriger Mitgliedschaft vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes und vom Bezirksleiter, ab 40-jähriger Mitgliedschaft vom Präsidenten der DLRG und vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes unterzeichnet werden. Sofern im Landesverband aufgrund abweichender Gliederungsstruktur keine Bezirke oder örtliche Gliederungen gebildet sind, werden Urkunden über 10-jährige Mitgliedschaft nur durch den Leiter der mitgliederführenden Gliederung sowie Urkunden über 25-jährige Mitgliedschaft bei Fehlen einer Bezirksebene nur durch den Präsidenten des Landesverbandes unterzeichnet.

VI. Besitz- und Kostenregelung

§ 17 Besitzzeugnis

(1) Die über die Auszeichnungen ausgestellten Verleihungsurkunden gelten als Besitzzeugnisse. Für verlorene Besitzzeugnisse können von der für die Ehrung zuständigen Gliederung Ersatzurkunden ausgestellt werden, wenn die Auszeichnung nachgewiesen wird.

(2) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Inhabers über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 18 Kosten

(1) Die Kosten für die Ehrung trägt die DLRG.

(2) Die Kosten für die Verleihung des Verdienstzeichens in Gold und Gold mit Brillant und Ehrungen von Lebensrettungen aus Wassergefahr übernimmt der Bundesverband. Die Kosten der übrigen Verdienstzeichen tragen die Landesverbände, die in ihrer Zuständigkeit die Verteilung regeln. Die Kosten der Ehrung für langjährige Mitgliedschaft tragen die beantragenden Gliederungen.

(3) Bei dem Verlust einer Auszeichnung kann sich der Inhaber auf seine Kosten ein Ersatzstück beschaffen, das auf dem Dienstweg der DLRG-Gliederungen zu beziehen ist. Erforderlichenfalls hat er das Besitzzeugnis vorzulegen.

§ 19 Aberkennung

(1) Erweist sich eine geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung oder Ehrung unwürdig, kann ihr die Auszeichnung entzogen und die Verleihungsurkunde eingezogen oder die Ehrung aberkannt werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht für die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft.

(3) Über die Entziehung oder Aberkennung befinden die für die Entscheidung über die Ehrung zuständigen Stellen. Bei Mitgliedern ist hierfür zudem eine rechtskräftige Entscheidung des Schiedsgerichts über die Unwürdigkeit Voraussetzung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am **27.06.2020** in Kraft. Damit tritt die Ehrungsordnung vom 1.7.1980 in der Fassung vom **09.11.2019** außer Kraft. Bei Inkrafttreten laufende Verfahren, werden nach dieser Ehrungsordnung abgeschlossen. Bereits beschlossene Ehrungen werden noch nach der Ehrungsordnung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung abgeschlossen.

(2) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Ehrungsordnung selbstständig vorzunehmen und weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) zu treffen.

Anlage I

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1964, Teil 1

Dritter Erlass über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 3. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-13

Artikel 1

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S.644) erkenne ich

1. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes als Ehrenzeichen an.

Artikel 2

Die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und Beschreibungen der nach Artikel 1 anerkannten Ehrenzeichen werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 3

Jede Änderung der Verleihungsbedingungen und jede Änderung der Form oder Benennung der hiermit anerkannten Ehrenzeichen ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident Lübke Der Bundesminister des Innern Hermann Höcherl

**Auszug aus dem Bundes-Anzeiger, Jahrgang 29, Nr. 6 v. 11.1.1977
Bekanntmachung zum Dritten Erlass des Bundespräsidenten über die
Anerkennung als Ehrenzeichen vom 16. Dezember 1976**

Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes und das Präsidium der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft haben dem Bundespräsidenten gemäß Artikel 3 des Dritten Erlasses über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 3. August 1964 (BGBl I S.644) Änderungen der Form, der Benennung und der Verleihungsbedingungen der durch den Erlass als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnungen für sportliche Leistungen angezeigt. Die äußere Form der Ehrenzeichen hat sich gegenüber dem Lehrabzeichen der Wasserwacht des DRK, dem Leistungsabzeichen der Wasserwacht des DRK, dem Lehrabzeichen der DLRG und dem Leistungsabzeichen der DLRG insofern geändert, als für jede fünfte Wiederholung der Prüfung das jeweilige Ehrenzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen wird.

Die Ehrenzeichen heißen künftig:

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in Gold

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in Silber

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Gold

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Silber

Bonn den 16. Dezember 1976

V I 6 - 111 407 / 19

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung Dr. Fröhlich

**Ehrungsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom Juni 2020**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Präsidium | Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des
Präsidiums der DLRG e.V. | Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

Bezugsquelle: DLRG-Materialstelle | Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 61408130